Kanton St.Gallen
Baudepartement

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gaiserwald
Hauptstrasse 21
9030 Abtwil

17. Mai 2018

Zur koordinierten Eröffnung mit Geschäft Nr. 17-6983
via AWE – R. Hartmann

Geschäft Nr. 17-6991
Gemeinde Gaiserwald: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes vom 6. Juni 1972 (nGS 8, 134; abgekürzt BauG) den folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Offenlegung Furtbach Parzelle 755**
 Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Ausgangslage / Vorhaben
Im Zusammenhang mit dem Abbruch und Neubau auf der Parzellen Nr. 755 wird eine Umlegung mit gleichzeitiger Offenlegung des Furtbaches notwendig. Mit dem Wasserbauprojekt wird, zwecks Festlegung des Gewässerraums nach Art. 41 GSchV, ebenfalls der vorliegende Baulinienplan Offenlegung Furtbach Parzelle 755 erlassen. Der Baulinienplan umfasst den Abschnitt zwischen dem Furtbachweg und der Parzelle Nr. 798.

Der Baulinienplan wurde vom Gemeinderat am 21. August 2017, die Änderung am 30. April 2018 erlassen. Der Erlass wurde vom 23. August 2017 bis 21. September 2017 öffentlich aufgelegt. Es ging eine Einsprache ein, diese konnte infolge Rückzugs abgeschrieben werden. Die Änderung vom 30. April 2018 erfolgte in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG im vereinfachten Verfahren.

Erwägungen
Auf eine Vorprüfung wurde verzichtet. Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:
Im Zuge der Neuüberbauung des Grundstücks Nr. 755 kann ein weiterer Abschnitt des Furtbaches geöffnet werden. Der Gewässerraum sowie die Zugänglichkeit zum Gewässer werden von den zuständigen Fachstellen als hinreichend erachtet. Baulinienplan und Gewässerprojekt sind aufeinander abgestimmt.

Auf die Weiterführung bzw. Festlegung des nach Art. 41a GSchV erforderlichen Gewässerraumes in nördlicher Richtung wurde verzichtet. Die vorliegende Festlegung präjudiziert diese jedoch nicht. Eine Festlegung nach Art. 41a GSchV bzw. ein Weiterführung ist möglich.

Der Erlass kann unter Beachtung des der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

Verfügung
In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1, PBG), Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41, ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gesamtgebühr für vorliegende Verfügungen beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 174 PBG, Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

i.V.

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigter Erlass

Kopie
- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt – Rechtsdienst
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei